



Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1857

L. Die Visitatoren geben dem Hauptmanne zu Köpnick, Georg Flans, auf, den Pfarrer und den Schulmeister zu Köpnick zu den ihnen zugewiesenen Einkünften zu verhelfen, im Jahre 1541.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54734)

Vonn den Zinsen vnd einkommen der kirchen. Die vorseher der kirchen sollen die Zinse vnd einkommen derselben treulich einmahnen vnd die Kirchen in gutem Wesentlichem bawe erhalten, auch was dorin von nothen zeugen, Welchs der rath vnd Pfarrer auch mit sollen warnemen vnd ime die vorseher lassen alle jar rechnung thun. Nachdem dan der rath vnd Pfarrer den Visitatorn itzo alle haubtsommen vnd Zinse auch andere gerechtigkeit der Pfar, schule, geistlichen lehen vnd kirchen manchaffligk vorzeichendt vbergeben, sollen die dan also in der Visitatorn registrationen bracht vnd soll der Rath sonderlich acht geben, das dieselben vnuormindert also bleiben vnd das hochgedachten vnserm gnedigem hern oder den Visitatorn dauon zu jeder Zeit moge geburliche rechenschaft geschehen vnd gegeben werden. Vrkontlich haben wir die Visitatores ire Pethschafft hieran gedruckt. Actum Coln an der Sprew, Sontags nach Vrsula, Anno im XLIten. (den 23. October 1541.)

Nach dem Concepte des Cantlers Weinlöben.

L. Die Visitatores geben dem Hauptmanne zu Köpnick, Georg Flans, auf, den Pfarrer vnd den Schulmeister zu Köpnick zu den ihnen zugewiesenen Einkünften zu verhelfen, im Jahre 1541.

Vnser freuntliche Dinst zuuor. Ernuester, Gestrenger, besonder guter Freundt. Nach deme Wir vor etlichen Wochen auß Kurfursten beuelhen den bericht von der Pfarren vnd geistlichen lehen des stedtleins Köpnick vnd Dorffes glinick angehört, haben wir darauff eine schriftliche ordnung gefertigt vnd die rathe vnd Pfarrer zu Köpnick zugeschickt. So dan eure amtsvorwanthen vfm Kitz, auch andere doselbs, dem Pfarrer jerlich den opfer zupflegen vnd doruber der gantz Kitz dem Calandt jerlich etliche zinse schuldigg sein, bitten Wir, wollet in diesen leufften, do die leute zu opfern vorechtlich vnd nachlessigk sein, alle virtel jars vff dem Kitz vnd den orten eurs ampts, die in gemelte pfarre gehorn, vmbsehicken vnd dem Pfarrer von jeder person, so zum sacrament gehet, den opfer Pfennig einbringen lassen, dergleichen auch der gemeine vfm Kitz lassen beuelhen, die Zinse hinsuro nicht mehr dem Calandt, sonder vnserm vorordneten einnehmer hanfen Weiman alhie zu Berlin zu reichen. Als dan die Pfarre zu glinick hievor ein Filial der Pfarren zu Köpnick gewesen, haben wir es nochmals also beieinander gelassen, auch das einkommen der Pfarren zu glinick dem Pfarrer zu Köpnick zugeschlagen vnd mit andern mehr einkommen gebessert. Vns gelangt aber an, das ir das einkommen der kusterrei zu glinick nicht dem schulmeister zu Köpnick, deme es doch geburet vnd doch es jungst vorschrieben, sonder einen andern verleihen woltet. Welchs ir, ob ir gleich Lehenher sei, nicht zuthun habt, sondern mus solch einkommen bei dem ordentlichen dinst bleiben. Weill dan auch in der Kirebe zu glinick ein lehen, Erasmi genandt, gelegen, haben wir desselben nutzung auch zur Pfarren gewandt, also das der Pfarrer in der Woche vff der wercktage einem ein Predigt in Cathecismo zu glinick dofur thun soll, Freuntlich bitende, Wollet gemelt einkommen der Kusterrei vnd dis lehen also dem schulmeister vnd Pfarrer zukommen lassen, Wie wir es auch trösten wollen, das ir euch in

betrachtung, das dis zu gutem Criflichem brauche gekeret, folchs nicht werdet entgegen fein lassen, wollen wir euch der sachen notturft nach nicht vorhalten vnd feind euch zu dienen willigk.

Dem Eruelsten Gestrengen Georgen Flanfs,
 hauptman zu köpnick,
 vnferm gutthen Freundt.

Nach dem Concepte des Kanzlers Weinlöben.

LI. Kurfürst Joachim verschreibt der Stadt Köpnick die Holzungsgerechtigkeit in landesherrlichen Forsten, am 30. März 1556.

Wir Joachim — Bekennen —, Als Vnfer liebe getrewe Burgermeistere, Rathmanne, auch ganze Gemeine vnd alle Einwohner Vnser Stadt Copenick wegen des, das sie alten gebrauch, beschenen Vorboth vnd also Vns zuwider, auch verwüstunge Vnserer Wiltchüre, vnd dan vnser Stadt Copenick zu langwirigen vorterb vnd Mangel der Holtzung an Baw vnd Brenholz vbermellig vnd vnnothigerweise hawen vnd verwusten lassen, in Vnfer Vngnade vnd straffe gefallen. Was Vns, Vnseren Erben vnd nachkommen vor solchen abtragk, vnd das wir sie hinwieder zu gnaden aufgenommen, einen Orth vf dem grossen Werder, disseith der Krumpfen Lacke und Lakwinkel von der Sprew an bis an die kleyne Mickel, Inmassen wir demselben Orth albereit haben beschalmen vnd ferner vormahlen werden lassen, Vor sich vnd Ihre nachkommende eigenthumblichen, laut Ihrer daruber gegebenen Brief vnd Siegel, eingereumet vnd abgetretten haben, Auch sich ferner vorpflichtet, vns zu vnderthenigen gefallen vnd hegung vnser Wiltchüren hinführo ohne vnser Vorwissen oder erleubnus Unser Heidereitern, so wir Ider Zeit zu Copenicke haben werden. Vf dem hohen vnd grossen Azickelberg nicht zu huten noch einig holz zu hawen, So auch andere Ihre holze hinfurder nicht zu verkeuffen, sondern allein zu ihrer Ziegelscheune der stadt vnd Ihrer selbst gebeuden vnd gemeynen Brennung zugebrauchen; Sollen auch berürte Ziegelscheune so wie Inen hievor laut vnserm vorgonft Briuen zuerbawen gewilligt, ferner vnd hinfurder an stadt der nutzunge, so Inen zuuor von ihren Holzen gefolgt, haben vnd Ihnen, Vnfer, Vnser Erben vnd mēniglich vngehindert, Ider Zeit zu der Stadt vnd ires Radthauses besten zu gebrauchen vnd nutzen frey vnd offen stehen; Das wir demnach auf ir vnderthenigs bitten vnd aus besondern Gnaden Inen wiederumb gewilligt, Das wir, da Inen wegen solcher abtretunge an Hopfstackene, Baw vnd Brenholz mangel vorfallen würde, vnd sie ihre Holze nicht vnnotigerweise vorhawen lassen, auf ihr ferner vnderthenigs suchen Inen Jederzeith durch Vnsern Heidereitter daselbst nach gelegenheit vnd zu pillicher notturft, berurte Hopfstacken, lager oder wewe holz, Ingleichen auch an Bawholze, da es auf ihren Holzen nicht vorhanden, verordnen vnd anweisen lassen wollen. Thun das vnd zusage Ihnen vnd Ihren nachkommen vor Vns, Vnsern Erben vnd nachkommende, gemelte Hopfstacken, Baw vnd Lagerholz, Inmassen wie obstehet, auf ihr vnderthenigs anregen folgen zu lassen. Hiermit in Crafft vnd macht dies Briefs, ohn gefehrde. Zu Urkunt mit Unferm anhangendem Ingesiegel besiegelt. Coln an der Sprew, Montags nach Palmarum, Christi Vnsern lieben herrn vnd Seligmachers geburt funfzehnhundert, darnach im Sechs vnd funfzigsten Jare.

Joachim, kurfurst.

Nach dem Originale im Besig der Stadt Köpnick.